



Nr. 1327

TU Verteiler 3

Aushang

Herausgegeben von der
Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 04.11.2020

Neufassung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird die vom Studierendenparlament der Studierendenschaft der TU Braunschweig in seiner Sitzung am 26.10.2020 beschlossene und vom Präsidium der Technischen Universität Braunschweig in seiner Sitzung am 04.11.2020 genehmigte Neufassung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Organisationssatzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 05.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bis dahin gültigen Satzungen der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig außer Kraft.

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig

Das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig hat in seiner Sitzung vom 26.10.2020 die nachfolgende Neufassung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig beschlossen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
I STUDIERENDENSCHAFT	3
§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung	3
§ 2 Organe	3
II VOLLVERSAMMLUNG	4
§ 3 Aufgaben	4
§ 4 Verfahrensgrundsätze	5
III URABSTIMMUNGEN	6
§ 5 Urabstimmung	6
IV WAHLEN	7
§ 6 Wahlgrundsätze	7
§ 7 Amtszeiten und Kommissarische Amtsführung	8
§ 8 Durchführung und Wahlausschüsse	9
V STUDIERENDENPARLAMENT	9
§ 9 Begriffsbestimmung	9
§ 10 Aufgaben	9
§ 11 Einberufung der Sitzung	10
§ 12 Durchführung der Sitzungen und Beschlussfähigkeit	11
§ 13 Ausschüsse	12
§ 14 Auflösung	12
§ 15 Geschäftsordnung	13

VI ALLGEMEINER STUDENTISCHER AUSSCHUSS (ASTA)	13
§ 16 Begriffsbestimmung	13
§ 17 Aufgaben	13
§ 18 Zusammensetzung	14
§ 19 Referent:innen	15
§ 20 Anordnungsrecht	15
VII DIE FACHSCHAFTEN	16
§ 21 Begriffsbestimmung	16
§ 22 Vertretung	16
§ 23 Die Fachschaftsvollversammlung	17
§ 24 Der Fachschaftsrat	18
§ 25 Die Fachgruppe	18
§ 26 Organe und Kompetenzen	19
§ 27 Fachgruppenvollversammlung (FG-VV)	19
§ 28 Der Fachgruppenrat (FGR)	19
§ 29 Ordnungen der Fachgruppen	20
§ 30 Anwendung bei Zusammenschluss von FG	20
VIII FINANZEN	20
§ 31 Vermögen	20
§ 32 Haushaltsplan	21
§ 33 Haushaltsausschuss	21
IX ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	23
§ 34 Übergangsbestimmungen	23
§ 35 Inkrafttreten	23

I Studierendenschaft

§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung

- (1) Die immatrikulierten Studierenden der Technischen Universität Braunschweig (TU BS) bilden die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Technischen Universität Braunschweig mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Die Studierendenschaft hat das Recht, ihre Angelegenheiten selbst wahrzunehmen.
- (3) Sie hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen.
- (4) Die Studierendenschaft wirkt in den Organen des Studentenwerks OstNiedersachsen im Rahmen seiner Satzung durch ihre Vertreter:innen mit.
- (5) Mit der Immatrikulation an der TU Braunschweig unterliegt jede:r Student:in den Bestimmungen dieser Satzung.
- (6) Die Studierendenschaft ordnet ihre Angelegenheiten mit dieser Satzung.

§ 2 Organe

- (1) Die Organe der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig sind
 - a) die Vollversammlung (VV),
 - b) das Studierendenparlament (SP),
 - c) der Allgemeine Studentische Ausschuss (AStA),
 - d) die Fachschaftsvollversammlung (FS-VV),
 - e) der Fachschaftsrat (FSR),
 - f) die Fachgruppenvollversammlung (FG-VV),

g) der Fachgruppenrat (FGR).

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat Rede- und Antragsrecht in allen Organen der Studierendenschaft. Einschränkungen regeln die jeweiligen Organe in ihren Geschäftsordnungen, insbesondere durch Fristsetzung, Ordnungsmaßnahmen und Verfahren zum Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht.

(4) Die Studierendenschaft wird durch den AStA-Vorstand vertreten. Sie erklärt ihren Willen durch

a) die Vollversammlung gemäß § 3 der Satzung,

b) die Urabstimmung gemäß § 5 der Satzung,

c) das Studierendenparlament.

II Vollversammlung

§ 3 Aufgaben

(1) Die Vollversammlung beschließt Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft der TU Braunschweig.

(2) In der VV haben alle immatrikulierten Studierenden der TU Braunschweig Sitz und Stimme.

(3) Die Sitzungsleitung kann einem nicht der Studierendenschaft angehörenden Teilnehmer für den jeweiligen Tagesordnungspunkt das Rederecht erteilen.

(4) Die VV kann Anträge oder Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft beschließen, die dann zwingend in der nächsten Sitzung derselben behandelt werden müssen.

(5) Die VV tagt in hochschulöffentlicher Sitzung.

(6) Zu den unübertragbaren Aufgaben der VV gehören Empfehlungen über:

1. die Beiträge, die von der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhoben werden,
2. die Auflösung des SP.

(7) Änderungen der Satzung werden in der Regel von der VV empfohlen. Gelingt es nach einer nicht beschlussfähigen VV auch nicht, einen SP-Beschluss zur Satzungsänderung herbeizuführen, so kann die Empfehlung zur Satzungsänderung auch in einer Urabstimmung, an der sich mindestens 15 v. H. der immatrikulierten Studierenden beteiligen müssen, beschlossen werden.

§ 4 Verfahrensgrundsätze

(1) Eine VV muss vom Präsidium des SP einberufen werden

1. als ordentliche VV mindestens einmal während der Vorlesungszeit eines jeden Semesters,
2. als außerordentliche VV innerhalb vom 10 Werktagen
 - a) auf Grund eines Beschlusses des SP, der mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zu fassen ist,
 - b) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1 v. H. immatrikulierten Studierenden der TU Braunschweig unter Angabe der Matrikelnummer,
 - c) auf Antrag des AStA-Vorstands.

(2) Die VV wird vom Präsidium des SP durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen der Universität einberufen. Die VV soll zusätzlich in geeigneter elektronischer Form durch das Präsidium des SP bekannt gegeben werden. Der Aushang muss die vorläufige Tagesordnung enthalten und – bei ordentlichen VV – mindestens 3 Studientage vor Beginn der VV innerhalb der Vorlesungszeit erfolgen.

(3) Die VV wird durch das Präsidium des SP und bei dessen Verhinderung durch den AStA-Vorstand geleitet.

(4) Die VV beschließt im allgemeinen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Studierenden. Sie ist beschlussfähig, wenn 5 v. H. der immatrikulierten Studenten der TU Braunschweig anwesend sind.

(5) Beschlüsse über Empfehlungen zu § 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 bedürfen der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der VV.

(6) Beschlüsse der VV sind durch den AStA in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(7) Über den Verlauf der VV ist innerhalb von 14 Tagen ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse enthalten muss und wenigstens zehn Jahre lang von jedem Mitglied der Studierendenschaft der TU Braunschweig beim Präsidium des Studierendenparlaments eingesehen werden kann. Näheres regelt die Geschäftsordnung der VV.

(8) Die VV gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Beschlüsse der VV werden, falls die VV nichts anderes beschließt, mit der Beschlussfassung wirksam. Nach Beschlüssen über Änderungen von Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft kann das zuständige gewählte Organ frühestens nach 24 Stunden einen verbindlichen Beschluss darüber fassen.

III Urabstimmungen

§ 5 Urabstimmung

(1) Die Studierendenschaft kann durch eine Urabstimmung in allen ihren Belangen mit Ausnahme von Haushaltsplänen und Wahlen von Mitgliedern der Studierendenschaftsorgane Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft aussprechen. Die zuständigen Organe der Studierendenschaft haben unverzüglich über die Empfehlungen zu beschließen.

(2) Die Durchführung einer Urabstimmung obliegt dem Übergeordneten Wahlausschuss (ÜgWa).

(3) Eine Urabstimmung ist durchzuführen, und zwar innerhalb von 21 Tagen, frühestens jedoch nach 10 Tagen

1. auf Beschluss des SP (mit einfacher Mehrheit),

2. auf Beschluss der VV,

3. auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft.

(4) Eine Entscheidung wird durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt.

(5) Eine Entscheidung über eine Empfehlung zur Satzungsänderung im Wege einer Urabstimmung kann nur mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit und bei einer Mindestbeteiligung von 15 v. H. der immatrikulierten Studierenden herbeigeführt werden.

IV Wahlen

§ 6 Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder der Fachgruppen-, Fachschaftsräte und des Studierendenparlaments werden in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl unmittelbar in allen Fachschaften gleichzeitig gewählt.

(2) Für die Wahlen werden Wahlkreise gebildet. Kommt die Wahl in einem Wahlkreis nicht ordnungsgemäß zu Stande, so ist eine Nachwahl nur in diesem Wahlkreis anzusetzen.

(3) Die Wahl findet an mindestens vier aufeinanderfolgenden Tagen statt.

(4) Die unmittelbaren Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft werden möglichst zusammen mit den unmittelbaren Wahlen zu den Kollegialorganen der TU Braunschweig durchgeführt.

(5) Jeder Studierende hat jeweils eine Stimme für die Wahl zum Fachschaftsrat und zum SP. Studierende, die einer Fachschaft angehören, in der mehrere Fachgruppen existieren, haben außerdem eine Stimme für die Wahl zum Fachgruppenrat in einer Fachgruppe, der sie angehören

(6) Die Wahlen zu den in Absatz 1 benannten Organen werden als Listenwahl durchgeführt. Die Stimmabgabe erfolgt persönlich für einen Kandidaten.

(7) Die Verteilung der Sitze auf die Listen erfolgt nach einem Höchstzahl- bzw. Divisorverfahren, welches modifiziert werden kann, die Reihenfolge innerhalb der Listen nach Zahl der persönlichen Stimmen.

(8) Jedes gewählte SP-Mitglied gehört als zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme seinem Fachgruppenrat an, sofern es nicht schon durch die Wahlen zu diesem Organ dort Mitglied ist.

(9) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 7

Amtszeiten und Kommissarische Amtsführung

(1) Die Amtszeit der in § 6 (1) benannten Gremien beträgt zwei Semester. Sie beginnt am 01.04. eines Jahres und endet am 31.03. des nächsten Jahres. Kommt eine Neuwahl nicht rechtzeitig zu Stande, so verlängert sich die Amtszeit und die Amtszeit aller durch das Gremium bestellten und gewählten Organe, Gremien und Personen bis zum Zusammentritt des neuen Gremiums.

(2) Für das Semester in dem regulär kein neues Gremium nach Absatz 1 zusammentritt, kann die Wahlordnung das Abhalten von Zwischenwahlen vorsehen.

(3) Die Mitgliedschaft zu den in § 6 (1) benannten Gremien endet

a) mit dem Verlust der Zugehörigkeit zum Wahlkreis, durch Fach- oder Fakultätswechsel oder zur Studierendenschaft durch Exmatrikulation

b) durch Rücktritt eines Mitglieds der gegenüber der oder dem Vorsitzenden zu erklären und dem ÜgWa zu melden ist

c) Annahme einer Rücktrittsempfehlung der zuständigen FG- oder FS-VV

(4) Das Nähere, insbesondere das Nachrücken von Vertretern, regelt die Wahlordnung.

(5) Die Amtszeit des nach § 10 vom SP gewählten AStA-Vorstandes beträgt ein Semester, Stichtage sind der 01.04. und der 01.10. Die Mitgliedschaft endet mit der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft. Solange kein neu gewählter AStA-Vorstand sein Amt antritt, leitet der bisher amtierende AStA-Vorstand kommissarisch die Amtsgeschäfte.

(6) Die Amtszeit des Übergeordneten Wahlausschuss (ÜgWa) beträgt analog zu Absatz 5 ein Semester. Die Mitgliedschaft endet mit der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft. Ist eine studentische Wahl oder Urabstimmung durchzuführen und ist noch kein neuer ÜgWa

zusammengetreten, so wird diese Wahl oder Urabstimmung kommissarisch von dem bisher amtierenden ÜgWa durchgeführt.

§ 8 Durchführung und Wahlausschüsse

(1) Die Durchführung der Wahlen wird durch den Übergeordneten Wahlausschuss (ÜgWa) geleitet, den das Studierendenparlament wählt. Der ÜgWa unterstützt und kontrolliert die Wahlausschüsse, die in den Wahlkreisen durch das jeweilige Organ gewählt werden. Er übernimmt die Aufgaben des Wahlausschusses, falls dieser nicht zu Stande kommt.

(2) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

V Studierendenparlament

§ 9 Begriffsbestimmung

Das Studierendenparlament ist die beschlussfähige Versammlung der gewählten Vertreter:innen der Studierendenschaft. Diese sind Vertreter:innen der gesamten Studierendenschaft.

Das Studierendenparlament wird von seinem Präsidium geleitet. Dieses besteht aus dem: vom SP gewählten Präsidenten:in des Studierendenparlaments und zwei Stellvertreter:innen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des SP.

§ 10 Aufgaben

(1) Das Studierendenparlament beschließt über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft. Es ist insbesondere zuständig für

1. die Satzung und Satzungsänderungen,
2. die Wahl-, die Beitrags- und die Finanzordnung, sowie andere generelle Regelungen (Ordnungen),
3. den Haushaltsplan,
4. die Wahl des Haushaltsausschusses gemäß §33 der Satzung,
5. die Wahl des SP-Präsidiums gemäß § 9 der Satzung,

6. die Geschäftsordnung des SP (SP-GO),
7. die Wahl und Entlastung des AStA-Vorstands, die Festlegung der Zahl der Mitglieder des AStA-Vorstands,
8. die Wahl des Übergeordneten Wahlausschuss gemäß § 8 der Satzung,
9. den Zusammenschluss mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband,
10. die Wahl der studentischen Vertreter:innen der TU Braunschweig in den Verwaltungsrat des Studentenwerks OstNiedersachsen und Empfehlungen zur Wahl der studentischen Vertreter:innen in den Vorstand des Studentenwerks OstNiedersachsen,
11. Koordination der Fachschafts- und Fachgruppenarbeit.

(2) Das SP kann die Vertreter:innen nach Absatz 1 Nrn. 5 und 7 ggf. von ihren Ämtern suspendieren oder abberufen. Ein derartiger Beschluss muss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit gefasst werden. Die Suspendierung bzw. Abberufung kann nur dann erfolgen, wenn das SP gleichzeitig Nachfolger:innen wählt (konstruktives Misstrauensvotum).

§ 11 Einberufung der Sitzung

(1) Das Präsidium des SP beruft das Studierendenparlament zu seinen Sitzungen ein. Zu den ordentlichen Sitzungen tritt das Studierendenparlament während der Vorlesungszeit mindestens zweimal zusammen. Das Studierendenparlament ist ordnungsgemäß einberufen, wenn Termin, Ort und vorläufige Tagesordnung mindestens 5 Werktage vorher in schriftlicher Form durch das Präsidium des Studierendenparlaments bekannt gemacht worden sind.

(2) Außerordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments sind frühestens nach 3 Werktagen einzuberufen auf Verlangen in Textform

1. von mindestens 10 .v. H. der Mitglieder des SP,
2. des AStA-Vorstands.

(3) Die SP-GO kann Abweichungen von der Schriftform der Bekanntmachung nach Absatz 1 für besondere Situationen vorsehen und geeignete elektronische Alternativen benennen.

§ 12

Durchführung der Sitzungen und Beschlussfähigkeit

(1) Das Studierendenparlament verhandelt in hochschulöffentlicher Sitzung. Das SP beschließt über das Rederecht von nicht der Studierendenschaft der TU Braunschweig angehörenden Personen und über das Anwesenheitsrecht von nicht der Universität angehörenden Personen.

Die SP-GO kann für besondere Situationen die Verhandlung über digitale Konferenzen vorsehen. Die Hochschulöffentlichkeit und Unmittelbarkeit der Plenardebatte ist zu gewährleisten.

(2) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und 50 v. H, der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium des SP stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Das SP gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit zu den anwesenden Mitgliedern. Ist eine ordentlich einberufene Sitzung des SP nicht beschlussfähig, oder wird während einer Sitzung Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung einberufen werden. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(3) Das SP fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht andere Satzungsbestimmungen ausdrücklich entgegenstehen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen oder ungültig sind. Beschlüsse zu § 10 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6 bedürfen der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit.

(4) Beschlüsse des SP werden, falls das SP nichts anderes beschließt, mit der Beschlussfassung wirksam, frühestens aber mit Beginn seiner Amtsperiode. Beschlüsse werden auf Verlangen eines Mitglieds der Studierendenschaft analog zu § 4 (6) durch den AstA veröffentlicht.

(5) Über den Verlauf der SP-Sitzungen ist ein innerhalb von sieben Tagen ein Protokoll anzufertigen, das u. a. die gefassten Beschlüsse enthält und von jedem Mitglied der

Studierendenschaft wenigstens zehn Jahre lang beim Präsidium des SP eingesehen werden kann. Näheres regelt die Geschäftsordnung des SP.

(6) Die Geschäftsordnung und weitere Satzungen und Ordnungen des SP sind durch Aushang hochschulöffentlich bekanntzumachen. Sie sollen ebenfalls elektronisch auf den Internetseiten des SP zur Verfügung gestellt werden. Die Bekanntmachung gilt alternativ als bewerkstelligt, wenn sie durch die TU in ihren amtlichen Bekanntmachungen erfolgt ist.

§ 13 Ausschüsse

(1) Das Studierendenparlament kann Ausschüsse zu seiner Unterstützung bilden, die dem SP für ihre Tätigkeit verantwortlich sind.

(2) Den Ausschüssen können auch Studierende angehören, die nicht Mitglied im SP sind.

(3) Die Mitglieder des SP sind verpflichtet, bei Rücktritt ihre Geschäfte in den Ausschüssen bis zur Regelung ihrer Nachfolge weiterzuführen. In den übrigen Fällen des vorzeitigen Ausscheidens nach § 7 (3) endet die Mitgliedschaft in den Ausschüssen mit der Mitgliedschaft im SP.

§ 14 Auflösung

(1) Das Studierendenparlament kann sich auf Beschluss des SP mit mindestens $\frac{2}{3}$ -Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder auflösen. Damit sind auch alle Ausschüsse des SP aufgelöst.

(2) Nach Neuwahl des SP bleibt der AStA-Vorstand geschäftsführend im Amt. Die Neuwahl des SP führt kommissarisch der alte Übergeordnete Wahlausschuss (ÜgWa) durch.

§ 15 Geschäftsordnung

Das SP gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Sie ist in der konstituierenden Sitzung jeder Amtsperiode zu bestätigen. Wird sie mit Änderungen bestätigt, so sind diese in einer Änderungsordnung hochschulöffentlich bekannt zu geben.

VI Allgemeiner Studentischer Ausschuss (AStA)

§ 16 Begriffsbestimmung

(1) Der AStA besteht aus dem AStA-Vorstand, den AStA-Referaten und den festangestellten Mitarbeiter:innen der Studierendenschaft.

(2) Entscheidungen, die nach Satzung oder Ordnungen durch den AStA zu treffen sind, werden vom AStA-Vorstand getroffen. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 17 Aufgaben

(1) Der AStA-Vorstand vertritt die Studierendenschaft und ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er hat alljährlich einen Haushaltsplanentwurf vorzulegen und ist für die Ausführung der Haushalts- und Geschäftsführung dem SP gegenüber verantwortlich.

(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des AStA-Vorstands gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form.

§ 18 Zusammensetzung

(1) Anzahl und Aufgabenbereiche der Mitglieder des AStA-Vorstands werden vom SP festgelegt. Der AStA-Vorstand kann Referent:innen bestellen.

(2) Die Mitglieder des AStA-Vorstands werden aus den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl vom SP gewählt. Zu ihrer Wahl ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich. Kann bei mehreren Kandidierenden für ein Amt auch im zweiten Wahlgang keiner die $\frac{2}{3}$ -Mehrheit auf sich vereinigen, so wird eine Stichwahl durchgeführt, bei der der- oder diejenige gewählt ist, der/die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl im dritten Wahlgang entscheidet das SP darüber, ob die Wahl auf die nächste Sitzung vertagt, ein weiterer Wahlgang durchgeführt oder eine Entscheidung durch Losentscheid herbeigeführt wird.

(3) Die Mitglieder des AStA-Vorstands bedürfen zu ihrer Tätigkeit des Vertrauens des SP und sind ihm Rechenschaft schuldig. Mitglieder des AStA-Vorstands, die zugleich Mitglieder des SP sind, behalten in diesem Sitz und Stimme.

(4) Auf Beschluss des SP können alle AStA-Vorstands-Mitglieder gleichzeitig gewählt werden.

(5) Rücktritte von Mitgliedern des AStA-Vorstands sind dem Präsidium des Studierendenparlaments gegenüber schriftlich zu begründen und werden zur nächsten ordentlichen Sitzung des SP wirksam.

(6) Vom AStA-Vorstand bestellte Referent:innen werden mit einfacher Mehrheit vom SP bestätigt.

(7) Die von der Selbstverwaltung des Studierendensports bestellten AStA-Sportreferent:innen werden mit einfacher Mehrheit vom SP bestätigt.

(8) Die von der Selbstverwaltung der internationalen Studierenden bestellten AStA-Referent:innen für Internationale Studierende werden mit einfacher Mehrheit vom SP bestätigt.

(9) Die von der Selbstverwaltung der Studentinnen bestellten AStA-FrauenLesben-Referentinnen werden mit einfacher Mehrheit vom SP bestätigt.

(10) Die von der Selbstverwaltung der schwulen Studenten bestellten AStA-Schwulenreferenten werden mit einfacher Mehrheit vom SP bestätigt.

(11) Die von der Selbstverwaltung der Studierenden mit Beeinträchtigung bestellten AStA-Barrierefreiheit-Referent:innen werden mit einfacher Mehrheit vom SP bestätigt.

§ 19 Referent:innen

(1) Die AStA-Referent:innen führen ihre Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem SP.

(2) Die Referent:innen haben dem SP bzw. dem AStA-Vorstand alle Angelegenheiten, zu deren Erledigung sie nicht befugt sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Über die Bildung und Auflösung von Referaten entscheidet das SP.

§ 20 Anordnungsrecht

(1) In dringenden Fällen ist der AStA-Vorstand berechtigt, Entscheidungen über Angelegenheiten zu treffen, die Angelegenheiten des Studierendenparlaments sind. In diesen Fällen ist der Beschluss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder des AStA-Vorstands zu treffen und schriftlich festzuhalten. Der AStA-Vorstand hat seinen Beschluss dem SP in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 dürfen nicht Angelegenheiten gemäß § 10 (1) Nrn. 1 bis 10 zum Gegenstand haben.

VII Die Fachschaften

§ 21 Begriffsbestimmung

(1) Die Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaft.

(2) Mitglied einer Fachschaft ist jede:r Studierende, der:die in einem Studiengang der entsprechenden Fakultät eingeschrieben ist. Ist ein Mitglied der Studierendenschaft in einer Studiengangskombination oder in mehreren Studiengängen eingeschrieben, so kann diese Person Mitglied mehrerer Fachschaften sein; sie ist jedoch nur in einer Fachschaft wahlberechtigt. Die Person hat das Recht der Option. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) ~~Fachschaften werden gebildet, aufgehoben oder in ihren Abgrenzungen geändert, wenn die Bildung, Aufhebung oder eine neue Abgrenzung von Fakultäten wirksam wird. Bis zur Wahl eines neuen Fachschaftsrats, die mit der nächsten allgemeinen Studierendenschaftswahl erfolgt, werden die Studierende einer neuen Fachschaft durch ihren bisherigen Fachschaftsrat vertreten.~~

§ 22 Vertretung

(1) Die Organe der Fachschaft sind:

1. die Fachschaftsvollversammlung (FS-VV),
2. der Fachschaftsrat (FSR),
3. die Fachgruppenvollversammlungen (FG-VV),
4. die Fachgruppenräte (FGR).

(2) Die fachspezifische Vertretung wird einer Fachgruppe übertragen. § 25 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Die Organe der Fachschaft verhandeln hochschulöffentlich.

(4) Beschlüsse werden in den Fachschaftsorganen, mit Ausnahme von Satzungsfragen, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 23

Die Fachschaftsvollversammlung

(1) Die FS-VV ist die Versammlung der Mitglieder der Fachschaft. Sie ist oberstes empfehlendes Organ der Fachschaft.

(2) In der FS-VV haben alle immatrikulierten Studierenden einer Fakultät der TU Braunschweig Sitz und Stimme.

(3) Die FS-VV kann Anträge oder Empfehlungen an den FSR beschließen, die in der nächsten FSR-Sitzung behandelt werden müssen.

(4) Eine FS-VV ist wenigstens einmal im Semester je Fachschaft einzuberufen.

(5) Außerordentliche FS-VVs müssen vom FSR einberufen werden

1. auf Antrag des FSR,
2. auf schriftlichen Antrag von 5 v. H. der Fachschaftsmitglieder.

(6) Die Einberufung einer FS-VV muss unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Tage zuvor erfolgen und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

(7) Die Aufgaben der FS-VV sind insbesondere:

1. Empfehlungen zur Fachschaftsordnung bzw. Geschäftsordnung der Fachschaft, die mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen werden müssen. Die Fachschaftsordnung und Änderungen derselben bedürfen der Genehmigung des SP. Die Geschäftsordnungen werden vom Fachschaftsrat mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen.
2. Wahl von Kassenprüfer:innen, die einmal im Semester die Kasse der Fachschaft überprüfen und der FS-VV einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegen. Näheres regelt die Finanzordnung.
3. Entlastungsempfehlung für den FSR, wobei die finanzielle Entlastungsempfehlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erfolgen muss. Die Entlastung des FSR erfolgt durch das SP.

(8) Näheres regeln die Fachschaftsrahmenordnung, die Fachschaftsordnung bzw. die Geschäftsordnung der Fachschaft.

§ 24 Der Fachschaftsrat

(1) Der FSR ist die gewählte Vertretung der Fachschaft und für die Geschäftsführung verantwortlich. Er hat die Empfehlungen der FS-VV zu berücksichtigen und muss ihr am Ende seiner Amtszeit einen Bericht über seine Tätigkeit vorlegen. Der FSR vertritt die Interessen der Studierenden einer Fachschaft. Er hat die Befugnis, alle Aufgaben der Studierendenschaft wahrzunehmen, die die Belange der Fachschaft betreffen oder die vom SP auf die einzelnen Fachschaften delegiert worden sind.

(2) Der FSR ist beschlussfassendes und ausführendes Organ der Fachschaft. Er umfasst mindestens 5 Mitglieder und je 1 beratendes Mitglied aus den gewählten Fachräten, wenn die zugehörigen Fachgruppen noch kein Mitglied im Fachschaftsrat haben. Näheres regelt das SP auf Empfehlung der zuständigen FS-VV.

(3) Der FSR kann eine eigene Fachschaftsordnung, Geschäfts- oder andere Ordnungen beschließen, die der Satzung sowie der Wahl-, der Beitrags-, der Finanzordnung oder anderen Ordnungen der Studierendenschaft nicht widersprechen dürfen.

§ 25 Die Fachgruppe

(1) Eine Fachgruppe bilden alle eingeschriebenen Studierenden eines Studiengangs.

(2) Eine Fachgruppe wird gebildet, wenn mehr als 50 Studierende das betreffende Fach studieren.

(3) Studieren weniger als 50 Studierende in einem Studiengang, so entscheidet der FSR über die Bildung einer Fachgruppe.

(4) In Fachschaften, die nur aus Studierenden eines Studiengangs bestehen, wird keine Fachgruppe gebildet.

(5) Fachgruppen, auch verschiedener Fachschaften, können sich zu einer Fachgruppe zusammenschließen. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 26 Organe und Kompetenzen

(1) Organe der Fachgruppe sind

1. die Fachgruppenvollversammlung (FG-VV),
2. der Fachgruppenrat (FGR).

(2) Der FGR und die FG-VV tagen in hochschulöffentlicher Sitzung.

(3) Die Organe der Fachgruppe nehmen die Vertretung der Studierenden einer Fachrichtung oder Studienschwerpunktes wahr. § 25 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 27 Fachgruppenvollversammlung (FG-VV)

(1) Die FG-VV ist das oberste empfehlende Organ der Fachgruppe.

(2) Der FG-VV gehören alle Fachgruppenmitglieder stimmberechtigt an.

(3) Die FG-VV gibt Empfehlungen nach § 23 Abs. 3 ab.

(4) Im Übrigen gelten für die FG-VV die Bestimmungen des § 23 entsprechend.

§ 28 Der Fachgruppenrat (FGR)

(1) Der Fachgruppenrat ist die beschlussfähige Versammlung der gewählten Vertreter:innen einer Fachgruppe. Er vertritt deren Interessen, insbesondere in Studienfragen und Prüfungsangelegenheiten.

(2) Gleichzeitig vertritt er die Interessen der Studierenden einer Fachgruppe gegenüber den anderen Organen der Studierendenschaft.

(3) Der FGR umfasst mindestens 3 Mitglieder. Näheres regelt das SP auf Empfehlung der zuständigen FG-VV.

(4) Der FGR entsendet ein Mitglied in den FSR, das mit beratender Stimme an den Sitzungen des FSR teilnimmt.

§ 29 Ordnungen der Fachgruppen

(1) Nach Beratung durch die FG-VV kann der FGR der Fachgruppe eine Fachgruppenordnung bzw. eine Geschäftsordnung der Fachgruppe beschließen, die zu ihrer Verabschiedung der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachgruppenrates bedarf.

(2) Die Fachgruppenordnung darf der Satzung sowie weiteren Ordnungen der Studierendenschaft nicht widersprechen.

§ 30 Anwendung bei Zusammenschluss von FG

Bei Anwendung von § 25 Abs. 5 finden §§ 27, 28, 29 entsprechend Anwendung.

VIII Finanzen

§ 31 Vermögen

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Studierendenschaft über ein eigenes Vermögen, über das der AStA-Vorstand nach Maßgabe des vom Studierendenparlament beschlossenen Haushaltsplans verfügt.

(2) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet sie nur mit ihrem Vermögen.

(3) Teil dieses Vermögens sind die Mittel, die aus den Beiträgen der Mitglieder der Studierendenschaft sowie aus anderen Einnahmen bestehen.

(4) Die Höhe der Beiträge, die die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern erhebt, wird von der Vollversammlung empfohlen und vom SP beschlossen.

(5) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung.

(6) Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 32 Haushaltsplan

(1) Über die Verwendung des Vermögens der Studierendenschaft entscheidet das SP in einem Haushaltsplan. Verpflichtungen der Studierendenschaft über zwei Semester hinaus bedürfen der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Das Recht der Vollversammlung nach § 3 bleibt unberührt.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden den Fachschaften und Fachgruppen im Rahmen des Gesamthaushalts Sockelbeträge für Geschäftskosten zugewiesen. Über die Zuweisung weiterer Mittel entscheidet das SP.

(3) Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 33 Haushaltsausschuss

(1) Das SP bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über den Haushaltsplan und über die Entlastung des AStA-Vorstands, sowie zu seiner näheren Unterrichtung über den Haushaltsvollzug einen Haushaltsausschuss, der aus sieben Mitgliedern des SP besteht. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Ausschussmitglieder werden vom SP in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt und dürfen nicht dem AStA-Vorstand angehören.

(3) Es wird nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Bewerber auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn

1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen,
2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder
3. nur ein Mitglied zu wählen ist.

Die Bestimmungen der Wahlordnung sind hierbei jeweils analog anzuwenden.

(4) Innerhalb des Ausschusses wird schriftlich und geheim gewählt. Gewählt ist, wer die meisten abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat, soweit durch diese Satzung nichts Anderes bestimmt wird. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gremiums zu ziehen hat. Durch Zuruf wird gewählt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand diesem Verfahren widerspricht.

(5) Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Ausschusses ist dieser unverzüglich einzuberufen. Bei Beschlussunfähigkeit wird zur Behandlung der nichterledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung des Ausschusses einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einladung ist auf die geänderte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(6) Den Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist vom AStA jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben.

(7) Empfehlungen des Ausschusses sind unverzüglich hochschulöffentlich bekanntzugeben; dasselbe gilt für Minderheitenvorschläge, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses die Bekanntgabe verlangen.

IX Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 Übergangsbestimmungen

(1) Bis zu ersten Wahl der studentischen Organe nach dieser Satzung bleiben die zur Zeit amtierenden Organe der Studierendenschaft im Amt.

(2) Für die erste Wahl nach dieser Satzung gelten bis zum Inkrafttreten einer neuen Wahlordnung die Bestimmungen der bisherigen Wahlordnung.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der TU gemäß § 3 (3) Grundordnung der TU am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bis dahin gültigen Satzungen der Studierendenschaft der TU Braunschweig außer Kraft.